

IX ZB 221/68

in der Entschädigungssache

Herbert S c h [REDACTED] ,
Mi [REDACTED] B [REDACTED] [REDACTED] , M [REDACTED] / U [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,
[REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart-N, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

11

--

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maab, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Februar 1970

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Kläger arbeitete nach verfolgungsbedingtem Abbruch seines Studiums der Wirtschaftswissenschaften an der Handelshochschule in Mannheim im Sommer 1933 vom 1. August bis 25. Oktober 1933 als kaufmännischer Angestellter in der Getreidehandelsfirma eines Onkels in Berlin. Anfang November 1933 ging er nach Marseille, wo er sich an der Universität einschreiben ließ, in Wahrheit aber als kaufmännischer Angestellter im Getreidehandel tätig war. Weil er keine Arbeitsgenehmigung hatte, mußte er am 10. Mai 1935 zu seinen Eltern nach Mannheim zurückkehren. Am 26. Juni 1935 wanderte er nach Südamerika aus. Er beansprucht nach §§ 87, 88 Nr. 3 und 4, 90 BEG Kapitalentschädigung für den durch Verlust des Arbeitsplatzes in Berlin

- 3 -

und Nichtvermittlung in Arbeit entstandenen Berufeschadens.

Das Oberlandesgericht hat die Anspruchsberechtigung verneint. Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch solche verfahrensrechtlicher Art, wirft der Sachverhalt nicht auf.

Der Berufungsrichter hat festgestellt, die Beschäftigung als kaufmännischer Angestellter sei nur während des begrenzten Zeitraums der Hochschulferien von August bis Oktober 1933 vorgesehen gewesen; es habe sich nicht um ein unbefristetes Dauerarbeitsverhältnis gehandelt. War aber diese Tätigkeit nicht auf Dauer angelegt und endete sie unbeeinträchtigt durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zu dem vorgesehenen Zeitpunkt, dann fehlt es an den Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 87 Abs. 1, 88 Nr. 3 BEG. Der Kläger ist nicht vorzeitig ausgeschieden (vgl. BGH Urteil vom 29. April 1966 - IV ZR 36/65).

Wenn die Beschwerde vorbringt, der Kläger habe diese Tätigkeit aufgegeben, um verfolgungsbedingt auszuwandern, dann wendet sie sich gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Das ist in diesem Rechtszug nicht zulässig.

Dabei erledigt sich auch der Einwand, das Berufungsgericht habe die Vermutung in § 64 Abs. 2 BEG nicht beachtet. Sie ist durch die Feststellung eines Arbeitsverhältnisses auf Zeit widerlegt.

Auch die Nichtanwendung des § 88 Nr. 4 BEG ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß der Kläger weder im November 1933 noch vor der endgültigen Auswanderung im Sommer 1935 dem inländischen Arbeitsmarkt als Arbeitsuchender zur Verfügung gestanden hat. Darauf,



daß es aus tatsächlichen Gründen keinen Arbeitsplatz erklärt habe, könnte sich der Kläger aber nur berufen, wenn der Aussch nach einer Arbeitsstelle in irgendeiner Weise in Erwägung gekommen wäre (BAG NW 1962, 126 Nr. 20). Dafür fehlt jedoch jeder rechtliche Anknüpfungspunkt. Das Berufungsgericht hat vielmehr der Überzeugung, daß der Kläger sich Ende Oktober 1955 entschlossen habe, in das Ausland zu gehen, und daß der Aufenthalt in Mannheim im Sommer 1955 dazu diente, die Auswanderung nach Südamerika vorzubereiten.

Soweit die Beschwerde geltend macht, ohne die Vertagung hätte der Kläger nach Beendigung der Tätigkeit bei dem Onkel in Berlin bei anderen Firmen in Deutschland weitergearbeitet und, die Vertagung zur Zeit ab 10. Mai 1955 hinweggedacht, sicherlich mit einer Berufsmöglichkeit begonnen, geht sie von einem Gedachten statt dem von Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt aus.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet.

71

-2-

det und wird mit der Kostenfolge aus §§ 205 Abs. 1, 206 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen.

Senatspräsident Mai
ist beurlaubt, er
kann nicht unterschreiben

Maas

Henkel